SCHLOSSGARTEN
Riggisberg

Reglement für Bewohner*innen

Schlossgarten Riggisberg AG
Gültig ab 01.09.2023, letztmals aktualisiert per 01.01.2026

Schlossgarten Riggisberg Schlossweg 5 3132 Riggisberg
T 031 808 81 11 F 031 808 81 00 www.schlogari.ch info@schlogari.ch

Der Schlossgarten Riggisberg bietet Lebensraum für erwachsene Menschen mit einer psychischen und/oder geistigen Beeinträchtigung. Ihnen wird unter Beachtung des *Übereinkommens der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*[1] sowie des *Behindertenkonzepts des Kantons Bern*[2] eine möglichst selbstbestimmte Gestaltung ihres Lebens in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung, Arbeit, soziale Kontakte, Gesundheit, Bildung und Freizeit ermöglicht.

Dieses Reglement regelt das Verhältnis zwischen dem Schlossgarten Riggisberg sowie seinen Bewohner*innen.

Herzlich Willkommen im Schlossgarten Riggisberg!

[1] Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, SR 0.109.

[2] Förderung der Selbstbestimmung und der gesellschaftlichen Teilhabe von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung, Behindertenkonzept des Kantons Bern gemäss Artikel 197 Ziffer 4 BV sowie Artikel 10 IFEG.

SCHLOSSGARTEN
Riggisberg

1 Eintritt, Probeaufenthalt, Auflösung des Vertrages

1.1 Eintritt

Der Eintritt erfolgt nach der Eintrittsbestätigung durch den Schlossgarten Riggisberg (nachfolgend „Schlossgarten“) und nach der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertrags, welcher die Dienstleistungen und Zusammenarbeit regelt.

1.2 Probeaufenthalt

Der erste Monat gilt als Probeaufenthalt. Dieser kann ausnahmsweise von beiden Seiten um maximal weitere zwei Monate verlängert werden. Während des Probeaufenthalts kann der Betreuungsvertrag innert 7 Tagen von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Die definitive Aufnahme wird der/dem Bewohner*in und den zur Vertretung berechtigen Personen vom Schlossgarten schriftlich bestätigt.

Der Schlossgarten bietet für Menschen mit Beeinträchtigungen und ausserordentlich herausforderndem Verhalten acht Plätze im Wiesenhaus an (Plätze mit intensiver Betreuung). Für diese Plätze ist kein Probeaufenthalt vorgesehen.

1.3 Auflösung des Vertrages

1.3.1 Ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann beidseitig unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung des Schlossgartens ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Wichtige Gründe können u.a. sein:

- Belästigung, Bedrohung und Gefährdung anderer Bewohner*innen und/oder Mitarbeiter*innen
- Nichtbefolgen von betrieblichen Regelungen, Vereinbarungen und Anordnungen
- Nichtbezahlung der in Rechnung gestellten Leistungen
- Anordnung von übergeordneten Behörden
- Betriebliche Umstrukturierung

1.3.2 Regelung im Todesfall

Bei Todesfall erlischt das Vertragsverhältnis per sofort. Die Weiterverrechnung der verbleibenden Leistungen erfolgt gemäss geltender Tarifordnung des Schlossgartens.

1.3.3 Räumung des Wohnobjekts, Lagerung persönlicher Gegenstände.

a) Das Wohnobjekt der verstorbenen Person ist innert 7 Tagen nach dem Tod durch die Erbenden bzw. vertretungsberechtigten Personen zu räumen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, gemäss geltender Tarifordnung, auf Kosten der Erbschaft der/des Bewohner*in die Räumung des Wohnobjekts vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erbenden zu lagern.

b) Für die Schlussreinigung und Instandstellung des Wohnobjekts wird beim Hinschied einer/eines Bewohner*in eine Todesfallpauschale gemäss geltender Tarifordnung erhoben.

2 Leistungen des Schlossgartens

2.1 Allgemeines

Der Schlossgarten erbringt seine Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und internen konzeptionellen Grundlagen.

2.2 In den Tarifen inbegriffene Leistungen

2.2.1 Berechnung nach Pflegestufe

Die Bewohner*innen des Schlossgartens bezahlen eine Aufenthaltstaxe, welche ihrer Pflegestufe entspricht. Die Einstufung in die massgebende Pflegestufe erfolgt während des Probeaufenthalts und wird regelmässig überprüft. Bei Bedarf erfolgt eine Neueinstufung.

Die Höhe der Tarife ist der jährlich erscheinenden Tarifordnung des Schlossgartens zu entnehmen.

2.2.2 Berechnung nach Pflegestufe sowie nach IHP

Seit dem 01.01.2024 gilt im Kanton Bern das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)[3]. Es sieht vor, dass für jeden Menschen mit einer IV-Rente und Wohnsitz im Kanton Bern individuell ermittelt wird, welche Unterstützung er oder sie im Alltag benötigt. Diese Bedarfsermittlung erfolgt mittels des Individuellen Hilfeplans (IHP) und gestützt darauf stellt der Kanton Bern eine IHP-Verfügung mit Leistungsgutsprache aus. Bewohner*innen bzw. ihre Beistandspersonen werden gebeten, dem Schlossgarten eine Kopie hiervon auszuhändigen.

Bewohner*innen, für die beim Eintritt in den Schlossgarten noch keine IHP-Verfügung besteht, werden durch die IHP-Fachpersonen abgeklärt. Die Bewohner*innen bzw. ihre Beistandspersonen sind in diesem Fall verpflichtet, die IHP-Anmeldung spätestens bis 7 Tage nach Einritt vorzunehmen.

Entsprechend der individuell erhobenen IHP-Stufe erhalten Menschen mit einer IV-Rente finanzielle Mittel zur Finanzierung der erhobenen Unterstützungsleistungen. Der Schlossgarten Riggisberg stellt für seine Bewohner*innen direkt beim Kanton Rechnung in Höhe der individuellen IHP-Einstufung und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

[3] Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Für ausserkantonale Bewohner*innen bzw. Bewohner*innen ohne IV-Rente und somit ohne IHP-Anspruch können abweichende Regelungen gelten.

2.2.3 Inbegriffene Leistungen

Die/der Bewohner*in (bzw. die gesetzliche Vertretung) verpflichtet sich, die Tarife gemäss geltender Tarifordnung zu bezahlen. Die nachfolgenden Leistungen sind darin inbegriffen:

a) Wohnobjekt

Die/der Bewohner*in wird nach den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in ein möbliertes Einer- oder Zweierzimmer oder in ein Studio/eine Wohnung aufgenommen; die Nebenkosten (Wasser, Heizung, Strom, allgemeine Entsorgungskosten, WLAN) sind im Tarif enthalten. Die Möblierung mit eigenen Möbeln ist möglich. Die Institution kann einen Wechsel des Wohnobjekts aus medizinischen, betrieblichen oder sozialen Gründen veranlassen. Dabei werden die Wünsche der/des Bewohner*in nach Möglichkeit berücksichtigt. Bett- und Frottierwäsche werden von der Institution zur Verfügung gestellt, soweit der/die Bewohner*in diese nicht selber mitbringt oder es sich nicht um ein Spezialprodukt handelt.

Die/der Bewohner*in kann die Aufenthalts- und Freizeiträume der Wohngruppe sowie die allgemein zugänglichen Räume mitbenützen.
Beim Eintritt in den Schlossgarten wird der/dem Bewohner*in auf Wunsch ein Schlüssel übergeben. Dieser wird separat quittiert. Bei Verlust des Schlüssels kann der Schlossgarten die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten der/des Bewohner*in ersetzen respektive ändern lassen.
Der Schlossgarten stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen sowie einen WLAN-Zugang zur Verfügung. Für die Anschaffung und Installation der Geräte sowie für die Anmeldung und die Gebühren ist die/der Bewohner*in selber verantwortlich.

b) *Verpflegung*

In den Verpflegungskosten sind drei Haupt- und zwei Zwischenmahlzeiten inbegriffen oder Sonder- bzw. Diätkost nach ärztlicher Verordnung. Bei den Getränken sind Tee, Kaffee, Milch und Leitungswasser inbegriffen. Alle weiteren Getränke wie Mineralwasser, Süssgetränke etc. werden zusätzlich verrechnet. Für gewisse Wohnformen, welche der Schlossgarten für Bewohner*innen anbietet, ist die selbständige Zubereitung der Mahlzeiten vorgesehen.

c) *Wohnen und Leben*

Der Schlossgarten bietet Lebensraum für erwachsene Menschen, die geistig und/oder psychisch beeinträchtigt sind. Im Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns stehen die Bewohner*innen mit ihren individuellen Lebensgeschichten, Bedürfnissen und Ressourcen. Sie erhalten auf Grundlage verschiedener Konzepte der Institution individuell angepasste Unterstützung in lebenspraktischen Belangen sowie der Gestaltung und Bewältigung des Alltags (Tagesstruktur, Freizeit). Mindestens einmal im Jahr werden im Rahmen eines Standortgespräches die Massnahmen zur Erreichung der individuellen Ziele überprüft, besprochen und neue festgelegt.

d) *Arbeit, Beschäftigung und Aktivierung*

Die tägliche Beschäftigung ist ein wesentlicher Bestandteil eines sinnerfüllten Lebens. Entsprechend den Ressourcen sowie den persönlichen Neigungen bieten wir der/dem Bewohner*in

die Möglichkeit, sich in strukturierte Arbeits- und Beschäftigungsprozesse einzugliedern. Für die entsprechenden Bedürfnisse bieten wir Aktivierungsprogramme an.

e) Organisation von Freizeit-, Kultur sowie Ferienangeboten

Der Schlossgarten organisiert für die Bewohner*innen individuelle und freiwillige Freizeit-, Kultur- sowie Ferienangebote. Diese Leistungen sind nicht in den Tarifen inbegriffen und müssen zusätzlich bezahlt werden.

f) Wäschebesorgung

Bewohner*innen haben die Wahl, die Wäsche selber zu waschen (ohne Reduktion des Tarifs) oder die Institution damit zu betrauen. Dazu stehen ihnen Waschmaschinen und Tumbler zur Verfügung. Folgende Leistungen sind im letzteren Fall in den Tarifen enthalten:

- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche;
- Waschen der Bett- und Frottierwäsche.

Flick- und kleinere Änderungsarbeiten werden auf Wunsch vom Schlossgarten übernommen (nicht in den Tarifen inbegriffen).

g) Reinigung

Die Reinigung des Wohnobjekts obliegt soweit möglich den Bewohner*innen, da deren Selbständigkeit gefördert werden soll. Die Mitarbeiter*innen des Schlossgartens unterstützten sie, wo dies erforderlich ist oder übernehmen bei Bedarf den Reinigungsdienst vollumfänglich (ausserhalb des ordentlichen Rahmens können Leistungen zusätzlich in Rechnung gestellt werden).

2.3 Im Tarif nicht inbegriffene Leistungen

Die/der Bewohner*in verpflichtet sich, bezogene Leistungen, die nicht in den Tarifen enthalten sind, gemäss der Übersicht „Basis- und Zusatzdienstleistungen“ zusätzlich zu bezahlen.

2.4 Medizinische Leistungen

Die Bewohner*innen haben grundsätzlich freie Arzt-/Ärztinnen-Wahl. Ihnen stehen für die medizinische, psychiatrische und zahnmedizinische Betreuung sowie für weitere Gesundheitsdienstleistungen die Angebote des Schlossgartens zur Verfügung.
Die ärztliche Notfallbetreuung wird durch die/den Ärzt*in der Praxis und in Zusammenarbeit mit dem regionalen Notfalldienst sichergestellt.
Die Verrechnung von internen sowie externen KVG-pflichtigen Leistungen erfolgt gemäss den jeweils geltenden Verträgen mit den Verbänden der Krankenversicherer.
Betreffend die Leistungen der Apotheke besteht eine Liefervereinbarung mit einer Apotheke.

2.5 Rechnungsstellung / Vorschussleistung

Die Leistungen gemäss gültiger Tarifliste sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Beim Eintritt wird eine Vorschussleistung in der Höhe einer Monatsrechnung erhoben, welche bei der Endabrechnung (Austritt, Todesfall) verrechnet wird. Der hinterlegte Vorschuss wird nicht verzinst. Die Vorschussleistung wird auf jeder Rechnung zur Kontrolle ausgewiesen.

2.6 Zahlungsfrist und Verzugszinsen

Die Zahlungsfrist für die in Rechnung gestellten Leistungen beträgt 30 Tage. Muss die Zahlung gemahnt werden, so ist ab dem 30. Tag nach Rechnungsstellung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

3 Aufenthalt im Schlossgarten

3.1 Allgemeines

Der Schlossgarten schützt die Persönlichkeit der Bewohner*innen und achtet ihre Privatsphäre.
Von Bewohner*innen wird gegenüber Mitbewohner*innen, Mitarbeiter*innen sowie weiteren Personen (z.B. Gästen des Restaurants, Kinder der Kita) ein respekt- und rücksichtsvolles Verhalten erwartet. Übergriffe werden nicht toleriert und ziehen Konsequenzen nach sich.

3.2 Hausordnung

Bewohner*innen des Schlossgartens haben innerhalb der institutionellen Rahmenbedingungen freien Aufenthalt und verfügen über ihr persönliches Selbstbestimmungsrecht. Sie halten sich an die Regelungen der Hausordnung sowie individuelle Vereinbarungen und das geltende Gesetz.

3.3 Rauchen

Das Rauchen ist nur im Freien sowie in den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Räumen gestattet. Im Übrigen gelten die Hausordnung sowie die Weisung betreffend Rauchen.

3.4 Haustiere

Haustiere dürfen nur mit Zustimmung des Schlossgartens gehalten werden. Grundsätzlich müssen die Halter*innen fähig sein, selber für die Tiere zu sorgen.

3.5 Besuche / Kontakte zu Personen ausserhalb der Institution

Besuche für Bewohner*innen des Schlossgartens sind willkommen. Hinweise zu Besuchen sind der Hausordnung zu entnehmen.
Der Schlossgarten fördert soweit möglich Kontakte von Bewohner*innen zu Personen ausserhalb der Institution.

3.6 Angabe von persönlichen Daten und Datenschutz

Die/der Bewohner*in verpflichtet sich, gewisse persönliche Daten, welche der Schlossgarten benötigt, um seine Leistungen korrekt und im Interesse der Person zu gestalten und zu erbringen, zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um Informationen bezüglich:

- Gesundheitszustand und notwendige medizinische Behandlungen
- Lebensgewohnheiten und Betreuungsbedarf
- Allfällige Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts
- Leistungen von Versicherungsträgern (z.B. Invalidenversicherung)
- IHP-Verfügung

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages ermächtigt die betreffende Person den Schlossgarten ausdrücklich zur Bearbeitung dieser bekannt gegebenen Personendaten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und zulässig bzw. für die Durchführung des Betreuungsvertrages erforderlich ist und solange kein ausdrücklicher Widerspruch der betreffenden Person vorliegt.
Der Schlossgarten verpflichtet sich, im Umgang mit persönlichen Daten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Dies wird unter anderem mit einer Datenschutzweisung sichergestellt.
Die/der Bewohner*in nimmt davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe der Schlossgarten gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die/der Bewohner*in hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt der Versicherung zu beschränken. Nimmt sie/er dieses Recht nicht wahr, kann der Schlossgarten der Administration der Versicherung die erforderliche Akteneinsicht gewähren.

3.7 Bild- und Tonaufnahmen

Interne Veranstaltungen und Aktivitäten sind ein wichtiger Bestandteil des Alltags der Bewohner*innen. Solche Ereignisse werden für verschiedene betriebliche Zwecke mit Aufnahmegeräten festgehalten. Eine Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen (z.B. zur Illustration des Jahresberichts, für Informationsmaterial oder für die Internetseite) erfolgt nur unter vorgängiger Einholung einer Einwilligung der betreffenden Personen bzw. der vertretungsberechtigten Personen.

3.8 Einschränkungen der Bewegungsfreiheit gemäss Art. 383 ff. ZGB

3.8.1 Voraussetzungen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit
Der Schlossgarten darf die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohner*innen nur dann einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein ungenügend erscheinen. Eine bewegungseinschränkende Massnahme ist gesetzlich nur erlaubt, um:

- eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden, oder
- eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald als möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung überprüft.

3.8.2 Protokollführung über bewegungseinschränkende Massnahmen
Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Im Weiteren wird auf das Konzept betreffend freiheitsbeschränkende Massnahmen verwiesen.

3.8.3 Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Der/die Betroffene oder eine ihm/ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.

3.9 Beschwerden

3.9.1 Interne Ansprechpersonen
Bewohner*innen bzw. ihre gesetzlichen Vertretungspersonen können sich bei Unklarheiten oder allfälligen Beschwerden an folgende Ansprechpersonen richten:

1. Bezugsperson
2. Co-Leitung bzw. behandlungsverantwortliche Fachführung
3. Bereichsleitung
4. Geschäftsleitungsmitglieder
5. Geschäftsführer*in

3.9.2 Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen
Können Beschwerden betreffend den Aufenthalt nicht mit dem Schlossgarten direkt geklärt werden, können sich Bewohner*innen bzw. ihre gesetzlichen Vertretungspersonen an die Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen wenden.

4 Versicherungen

4.1 Krankheit und Unfall

Die/der Bewohner*in muss sich im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und Unfallversicherung (UVG) versichern.

4.2 Haftpflicht

Die/der Bewohner*in hat eine persönliche Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Es besteht die Möglichkeit, der Kollektiv-Haftpflichtversicherung des Schlossgartens beizutreten. Selbstbehalte gehen zu Lasten der Bewohner*innen (s. Merkblatt „Versicherungsdeckung der Bewohnenden“).

4.3 Privates Mobiliar und persönliche Effekten

Privates Mobiliar und persönliche Effekten sind durch den Schlossgarten im Rahmen der üblichen Hausratversicherung gegen Feuer, Wasser, Elementarschäden sowie gegen Einbruch / Beraubung versichert. Besonders wertvolle Gegenstände sind vom/von der Bewohner*in zusätzlich zu versichern (z.B. Schmuck, Bilder etc.).

Gegen einfachen Diebstahl im und ausserhalb des Schlossgartens besteht ein subsidiärer Versicherungsschutz (die maximal versicherten Beträge sind in der Tarifordnung aufgeführt).

Im Schadenfall gehen allfällige Selbstbehalte zu Lasten der/des Bewohner*in.

5 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Firma.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten und Änderungen des Reglements

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 24. April 2014 und tritt gemäss Beschluss des Verwaltungsrates der Schlossgartens Riggisberg AG am 1. Mai 2018 in Kraft, nachdem es den Bewohner*innen zur Kenntnis zugestellt worden ist.

SCHLOSSGARTEN
Riggisberg

Änderungen des Reglements liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrates und können jederzeit beschlossen werden. Sie werden den Bewohner*innen bzw. den zur Vertretung berechtigten Personen mindestens zwei Monate vor deren Inkraftsetzung schriftlich mitgeteilt und werden für die Vertragsparteien mit Unterschrift verbindlich.